

Satzung

des

Waerland-Bund e.V.

Verein für Gesundheitsvorsorge
und biologische Lebensführung

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der WAERLAND-BUND, eingetragener Verein für Gesundheitsvorsorge und biologische Lebensführung mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 97 4, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Dienst an der allgemeinen Volksgesundheit durch Aufklärung über eine gesunde Lebensweise gemäß der Lebensführungslehre Are Waerlands.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle Unterstützung aller Bestrebungen zur Bekämpfung der Suchtgefahren sowie der Einrichtungen, die der Gesunderhaltung unserer Umwelt dienen.

Der Waerland-Bund enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Betätigung und übt allen Glaubensbekenntnissen gegenüber Duldsamkeit.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von *volljährigen* Personen erworben werden, die die Waerland-Lebensführung bejahen und bereit sind, zu deren Verwirklichung beizutragen. Die Anmeldung geschieht durch Einreichung einer Beitrittserklärung. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. - Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages wird ein schon eingezahlter Beitrag zurückerstattet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied soll bestrebt sein, seine Lebensweise im Sinne des Waerland-Lebensführungs-Systems auszurichten und dem Gemeinwohl zu dienen. Mit der Einsendung der Beitrittserklärung beginnt die Beitragspflicht. Trotz Mahnung versäumter Beitragszahlung führt zum Verlust der Mitgliedsrechte.

§ 7 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Er ist jährlich im Voraus zu zahlen; in Notfällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 8 Organ des Vereins

1. **Der Vorstand.** Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der zweite Vorsitzende nur dann als Vorstand im Sinne des § 26 tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. **Der erweiterte Vorstand.** Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus mindestens drei und höchstens fünf weiteren Mitgliedern; sie sollen den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Sachfragen beraten. Mindestens einmal im Jahr, insbesondere unmittelbar vor der Jahreshauptversammlung, soll eine Sitzung des Gesamtvorstandes, also einschließlich des erweiterten Vorstandes stattfinden.

3. **Jahreshauptversammlung.** Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung, die im ersten Halbjahr stattfinden soll. Die Einladungen hierzu müssen vom Vorstand jedem Mitglied sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung, den gegebenenfalls eingereichten Anträgen oder sonstigen Gegenständen der Beschlussfassung schriftlich zugesandt werden.

Im Verhinderungsfalle kann *einem* anderen Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht das Stimmrecht für die jeweilige Jahreshauptversammlung übertragen werden. Diese Vollmacht ist vor Beginn der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, wählt den Versammlungsleiter, erteilt Entlastung, wählt alle 2 Jahre den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und die beiden Kassenprüfer neu oder bestätigt diese wieder. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind von einem durch die Versammlung gewählten Protokollführer festzuhalten und vom geschäftsführenden Vorstand zu beurkunden. Aus begründetem Anlass kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden; hierzu muss die Einladung mit der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor abgesandt werden.

4. **Anträge.** Wichtige Anträge, insbesondere solche zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Alle Anträge sollen vom geschäftsführenden Vorstand in dessen Tätigkeitsbericht verlesen werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, während der Jahreshauptversammlung Anträge zu stellen, die sich auf die Tagesordnung beziehen. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Rechenschaftsbericht und Prüfung.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht) soll bis zum 31. Januar abgeschlossen sein und nebst allen Unterlagen für die Prüfer bereit liegen. Der Jahresbericht soll unmissverständlich und vollständig sein und jedes Mitglied über die Lage des Waerland-Bundes unterrichten. Ein etwaiger Haushaltsplan darf nur im Rahmen der zu erwartenden Beitragsgelder abgestellt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung, die drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen muss. Ein Mitglied kann von dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Waerland-Bund ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstößt.

Die erhobenen Vorwürfe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, ebenso der erfolgte Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine Frist von vierzehn Tagen zur Stellungnahme gegen die erhobenen Vorwürfe zu geben. Der erweiterte Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können ein ausgeschlossenes Mitglied anhören und einen Ausschluss aufheben.

§ 11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen oder durch Vollmachterteilung vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 12 Auflösung des Waerland-Bundes

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde und in derselben mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Bei Auflösung des Vereins soll sein Besitzstand nach Beschluss des erweiterten Vorstandes (Vorstand und Beirat) einem steuerlich anerkannten, gemeinnützigen lebensreformerischen Zweck zugeführt werden.

**Laut Beschluss der Mitglieder-Jahreshauptversammlung
am 21. 5. 1993 in Wahlen/Odenwald.**